

Reiseversicherung

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2015

Produktinformationen

Allgemeine Vertragsbedingungen ab Seite 5

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Produktinformationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

1. Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet finden Sie uns unter:
www.baloise.ch

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend informieren wir Sie über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, die Ihnen die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen können Sie den VB entnehmen. Den von Ihnen zusammengestellten Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z. B. die vereinbarte Versicherungssumme, finden Sie in Ihrem Versicherungsvertrag.

Folgende Leistungen können eingeschlossen werden:

→ Annullierungskosten:

Können Sie eine Reise nicht oder erst verspätet antreten – beispielsweise wegen eines Unfalles oder einer schwerer Erkrankung – übernehmen wir für Sie die Annullierungskosten oder die Kosten für die verspätete Anreise sowie für den verpassten Teil des Arrangements.

→ Medi Service SOS:

Müssen Sie eine Reise vorzeitig abbrechen, organisieren und bezahlen wir für Sie unter anderem die Überführung in ein geeignetes Spital, die Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder, eine Besuchsreise von Angehörigen ans Krankenbett und die Rückreise an den Wohnort. Zudem erstatten wir Ihnen die Kosten für den verpassten Teil des Arrangements.

Folgende Zusatzleistungen können Sie nur in Kombination mit mindestens einer der oben erwähnten Grundversicherungen abschliessen:

→ Card Protection Service:

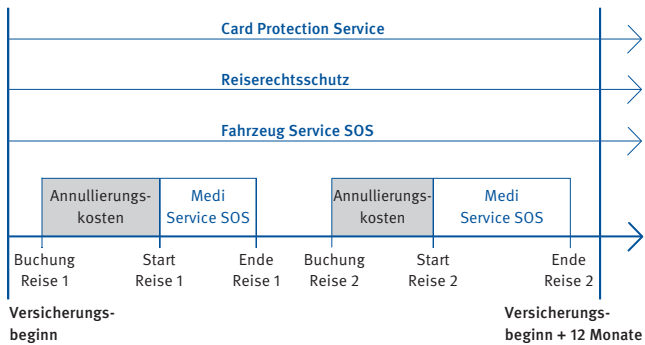
Kommen Ihnen z. B. Ihre Kredit- und Kundenkarten abhanden, sperrt die Basler auf Ihren Wunsch die Karten und bezahlt die Sperr- und Ersatzkosten. Beim Verlust Ihres Mobiltelefons sperren wir Ihre SIM-Karte.

→ Reiserechtsschutz:

Werden Sie beispielsweise als Mieter einer Ferienwohnung, als Fussgänger oder als Lenker eines Fahrzeuges nach einem Unfall mit einem Streitfall (Höhe eines Schadenersatzanspruches, Streit mit einem Hotelier oder mit einem Ferienhausvermieter und Anderes) konfrontiert, dann beraten wir Sie und bearbeiten die versicherten Rechtsfälle in Ihrem Namen. Zudem übernehmen wir unter anderem die Kosten für Anwälte und Sachverständige, Gerichte und Verfahren, die Prozessschädigung an die Gegenpartei und den Vorschuss auf Strafkautionen.

→ **Fahrzeug Service SOS:**

- Wir helfen Ihnen bei Pannen, Unfällen, Diebstahl oder Elementarereignissen durch
- > Pannenhilfe vor Ort und Abschleppen des versicherten Fahrzeuges
 - > Organisation und Bezahlung der Heimreise für alle Insassen (inkl. Hunde und Katzen), der notwendigen Übernachtungen sowie des Rücktransportes des fahruntüchtigen Fahrzeuges.



3. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Ihre Versicherung gilt für Schäden, die weltweit während der Vertragsdauer eintreten oder verursacht werden. Für die Zusatzversicherung «Fahrzeug Service SOS» ist der Versicherungsschutz auf die Schweiz und den Europäischen Wirtschaftsraum beschränkt.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

5. Dauer des Versicherungsschutzes

Nach Ablauf der Vertragsdauer von einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

6. Prämie

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet Ihnen die Basler die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigen.

7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt Ihnen die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht Ihr Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhalten Sie rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

8. Weitere Ihnen obliegende Pflichten

Tritt ein Not- oder Schadenfall ein, melden Sie diesen bitte umgehend dem Kundenservice der Basler, den Sie weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichen: 00800 24 800 800 (Fax +41 58 285 90 73) sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Die Schadenmeldung kann auch über das Internet (www.baloise.ch) oder per E-Mail (kundenservice@baloise.ch) vorgenommen werden.

Sie sind verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Schadenminderungspflicht). Sie haben jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht). Für die Schadenhöhe sind Sie beweispflichtig (Quittungen, Belege).

Im Rechtsschutzverfahren ist unbedingt zuerst die Basler telefonisch zu benachrichtigen, damit sofort die geeigneten Massnahmen eingeleitet werden können. Die Schadenerledigung selber erfolgt durch die Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft, Centralbahnstrasse 11, 4002 Basel.

Sie bestimmt das Vorgehen und führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin der Versicherten.

Verletzen Sie schuldhaft die oben erwähnten Pflichten, so kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

9. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhalten Sie die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen.

Bei Rechtsschutzfällen verzichtet die Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft auf eine Leistungskürzung wegen grober Fahrlässigkeit, es sei denn

- der Fahrer wurde rechtskräftig wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand verurteilt bzw. wegen Vereitelung der Blutprobe
- der Fahrer wurde rechtskräftig im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Betäubungsmitteln verurteilt.

10. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/ -termin	Erlöschenszeitpunkt
beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Schadenfall, in welchem durch die Basler oder die Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Leistung erbracht wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung oder Fallerledigung (Rechtsschutzversicherung) Versicherungsnehmer: 14 Tage nach Kenntnis der Auszahlung oder Fallerledigung (Rechtsschutzversicherung)	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer 14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
Versicherungsnehmer	Prämienhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Inkrafttreten der Änderungen	Tag, an welchem die Änderungen in Kraft treten
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
Versicherer	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Verlegung des ständigen Wohnsitzes ins Ausland	Wohnsitznahme im Ausland
Konkurs des Versicherungsnehmers	Konkursöffnung

11. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind wir als Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung Ihrer Daten beachten wir das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG).

Einwilligungsklausel: Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet Ihr Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, die uns zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Datenbearbeitung: Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Wir bearbeiten die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Ihre Angaben aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls nehmen wir Rücksprache mit Dritten (z.B. Vorversicherer). Schliesslich bearbeiten wir Ihre Daten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke. Im Antrag werden Sie auf Ihr Recht aufmerksam gemacht, uns schriftlich mitteilen zu können, wenn Sie nicht beworben werden wollen.

Datenaustausch: Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um Ihnen einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil unserer Leistungen durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher sind wir, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe Ihrer Daten angewiesen.

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei uns über Sie angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des DSG zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Kunden dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht: Sie haben nach Massgabe des DSG das Recht, von uns Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten wir von Ihnen bearbeiten. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

12. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
E-Mail: beschwerde@baloise.ch

Vertragsbedingungen

Annullierungskosten

Grundbaustein

Versicherte Ereignisse, Leistungen und Kosten vor Reiseantritt

Die versicherten Ereignisse, Leistungen und Kosten sind nachfolgend abschliessend aufgezählt und beschränken sich ausschliesslich auf die Zeit vor dem Reiseantritt, d. h. vor Verlassen des Wohnsitzes

Als Reise gilt jeglicher Aufenthalt einer versicherten Person ausserhalb ihres Wohnsitzes, mit Ausnahme von Fortbewegungen, die im Rahmen regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführter Tätigkeiten erfolgen

Unter regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführte Tätigkeiten fallen unter anderem Fahrten zum Arbeitsplatz und zurück oder Unternehmungen mit Bezug auf das alltägliche Leben

AK10

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist das Bestehen eines rechtsgültigen Reisevertrages mit einem

- Reise- oder Transportunternehmen
- Vermieter (inkl. Beherbergungs- und Gastaufnahmevertrag)
- Veranstalter von Kursen oder Seminaren (abschliessende Aufzählung)
- Veranstalter von Aufführungen wie z. B. Konzerten, Theateraufführungen etc.

Versicherte Kosten

AK11

Kann eine Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht angetreten werden, bezahlt die Basler

- die geschuldeten Annullierungskosten
 - Kosten für Kurse und Seminare
 - die Ticketkosten für Veranstaltungen wie z. B. Konzerte, Theateraufführungen etc. ab CHF 100 pro Ticket
- Dauer- oder Saisonkarten werden nur zurückerstattet, wenn sie vor der erstmaligen Nutzung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht benutzt werden können und eine Rückerstattung oder eine spätere Nutzung nicht möglich ist

oder

AK12

kann eine Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses erst verspätet angetreten werden, bezahlt die Basler

- die zusätzlichen Anreisekosten sowie
- die Kosten für den verpassten Teil der Reise

Versicherte Ereignisse

Ein Leistungsanspruch besteht, wenn

AK13

- bei einer versicherten Person eines der folgenden Ereignisse eintritt
 - schwere Erkrankung oder schwerer Unfall
 - unerwartete Verschlimmerung eines ärztlich attestierten chronischen Leidens
 - Todesfall
 - Arbeitslosigkeit, insofern sie zum Zeitpunkt der Reisebuchung nicht bekannt gewesen ist

AK14

bei einer nahestehenden Person eines der vorgenannten Ereignisse eintritt, sofern

- es sich um Familienangehörige, Konkubinatspartner sowie deren Kinder und Eltern handelt
- es sich um eine Person handelt, mit der man die Reise gemeinsam gebucht hat
- die Reise ohne die Person, deren Leiden die Annullierung auslöst, verunmöglicht wird

AK15

das Eigentum der versicherten Person am Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von 75 km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben) schwer beeinträchtigt wird

AK16

der programmgemässe Reiseantritt durch nachweisliche Verspätung oder Ausfall eines öffentlichen Transportmittels zum Flughafen oder Bahnhof auf schweizerischem Gebiet oder in direkt angrenzenden Nachbarländern verunmöglicht wird

AK17

das im Beförderungsschein aufgeführte Fahrzeug am Abreisetag auf dem direkten Weg zur Verladestelle («Auto im Reisezug» oder Fährhafen) infolge eines Unfalls oder einer Panne fahruntüchtig wird

AK18

Katastropheneignisse (A23) an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller, schweizerischer Stelle (EDA) von der Reisedurchführung abgeraten wird

AK19

Streiks oder Elementarschäden (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von 75 km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben) die Durchführung der Reise verunmöglichen

Leistungsbegrenzungen

AK20

Die Leistungen der Basler sind pro Ereignis auf die vereinbarte und im Versicherungsvertrag aufgeführte Versicherungssumme begrenzt

Kein Versicherungsschutz besteht für

AK21

allfällige Folgekosten infolge verspäteter Abreise

AK22

die in der Pauschalreise enthaltenen Anreisekosten, wenn eine Reise erst verspätet angetreten werden kann

AK23

Kosten der absagenden Reise- oder Transportunternehmen, Vermieter oder Veranstalter von Kursen, Seminaren oder Aufführungen aufgrund eines Ereignisses gemäss AK18 oder AK19, sofern die Gesellschaft aus Rechtsgründen zur Übernahme des Schadens verpflichtet ist

AK24

Ansprüche aus einem Ereignis oder Leiden, das bei Vertragsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits eingetreten und der versicherten Person bekannt war. Ausgenommen ist die unerwartete Verschlimmerung eines ärztlich attestierten chronischen Leidens

AK25

Buchungen von rechtsgültigen Reiseverträgen, deren kostenpflichtige Annullierungsfristen bei Beginn des Versicherungsvertrages bereits begonnen haben

AK26

Kosten durch Verspätung oder Ausfall eines privaten Transportmittels zum Flughafen oder Bahnhof

AK27

Kosten, die in Verbindung mit finanziellen Transaktionen, Visa oder Impfungen entstehen

AK28

Kosten für Buchungen, die während der Reise erfolgen

Medi Service SOS

Grundbaustein

Versicherte Ereignisse, Leistungen und Kosten während der Reise

Die nachfolgenden versicherten Ereignisse, Leistungen und Kosten sind abschliessend aufgezählt und beschränken sich ausschliesslich auf die Zeit während der Reise

Als Reise gilt jeglicher Aufenthalt einer versicherten Person ausserhalb ihres Wohnsitzes, mit Ausnahme von Fortbewegungen, die im Rahmen regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführter Tätigkeiten erfolgen

Unter regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführte Tätigkeiten fallen unter anderem Fahrten zum Arbeitsplatz und zurück oder Unternehmungen mit Bezug auf das alltägliche Leben

Weitere Buchungen, die während der Reise erfolgen, fallen ebenfalls unter den Medi Service SOS

Voraussetzung für eine Entschädigung ist der Anruf einer versicherten Person bei der Basler auf die Nummer 00800 24 800 800 sowie die Organisation der Leistungen durch die Basler.

Wenn über 00800 24 800 800 aus dem Ausland keine Verbindung möglich ist, wählen Sie +41 58 285 28 28

Versicherte Ereignisse und Leistungen

MS10

Schwere Erkrankung, schwere Verletzung, ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens

- Überführung ins nächstgelegene, geeignete Spital
- medizinisch betreuter Nottransport in ein Spital am Wohnort (falls medizinisch notwendig)
- Rückreise an den Wohnort (gestützt auf einen medizinischen Befund)
- Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

→ Kostenvorschuss an ein Spital bis CHF 10000, welcher innert 30 Tagen nach der Entlassung aus dem Spital an die Basler zurückzubezahlen ist

→ Besuchsreise ans Krankenbett, sofern der Krankenaufenthalt voraussichtlich mehr als 5 Tage dauert oder bei Tod einer versicherten Person (max. 2 nahestehende Personen, Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class, Aufenthaltskosten: Mittelklassehotel mit Frühstück) Pro Ereignis CHF 4000/Europa, CHF 6000/Welt

MS11

Gesundheitliche Probleme während der Reise

- Information über den Namen eines Arztes oder Krankenhauses in der Nähe des Aufenthaltsorts
- Erteilung erster medizinischer Ratschläge in Zusammenarbeit mit Drittärzten
- Übersetzungen von Packungsbeilagen von Medikamenten, ärztlichen Verschreibungen oder medizinischen Gutachten
- Übernahme der Kosten für die Nachsendung lebenswichtiger Medikamente (ausgenommen die Kosten für die Medikamente selbst), sofern eine Zusendung im Rahmen der internationalen Gesetzgebung über den Medikamententransfer zulässig ist

MS12

Todesfall

- Überführung der Leiche an den Wohnort

MS13

In einer Notlage oder bei Verschollenheit

- Such- und Rettungskosten bis zu einem maximalen Betrag von CHF 20 000 pro Ereignis

MS14

Reiseabbruch einer versicherten Person infolge eines versicherten Ereignisses bei einer nahestehenden Person

(Als nahestehende Personen gelten Familienangehörige, Konkubinatspartner, Partner einer eingetragenen Partnerschaft sowie deren Kinder und Eltern, Personen, mit denen man die Reise gemeinsam angetreten hat oder Personen, ohne die die Reise verunmöglicht wird)

→ Rückreise aller versicherter Personen an den Wohnort oder temporäre Rückreise (Hin- und Rückreise) einer versicherten Person

MS15

Heimbegleitung minderjähriger Kinder, wenn es einem Versicherten infolge eines versicherten Ereignisses nicht mehr möglich ist, sich um diese zu kümmern oder wenn diese aus denselben Gründen vorzeitig heimreisen müssen

→ Übernahme der Reisekosten (Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class) und Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück) entweder für eine Person, die mit der Begleitung der Minderjährigen bis zu deren Wohnsitz beauftragt wurde oder für eine zu diesem Zweck von der Basler beauftragte Person

MS16

Ausfall des für die Reise gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder technischen Defekts

- Rückreise an den Wohnort
 - Reisemehrkosten
- Pro Ereignis CHF 2000/Europa, CHF 3000/Welt

MS17

Abraten der Weiterreise von offizieller schweizerischer Stelle (EDA) wegen Katastropheneignissen (A23), Streiks oder Elementarschäden (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von 75 km/h

und mehr), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben)

→ Rückreise an den Wohnort

MS18

Diebstahl persönlicher Dokumente (Pass, Identitätskarten, Beförderungstickets), durch den eine Fortsetzung der Reise oder die Heimreise in die Schweiz vorübergehend verunmöglicht wird, sofern die Dokumente nicht innert nützlicher Frist neu ausgestellt werden können

→ Übernahme der Mehrkosten (Hotel, Transportkosten vor Ort, Rückreisemehrkosten), sofern unverzüglich die zuständige örtliche Polizei informiert wurde

Pro Ereignis CHF 1000/Europa, CHF 3000/Welt

MS19

Verpassen eines Anschlusses zwischen zwei Linienflügen aus alleinigen Verschulden der ersten Fluggesellschaft (Verspätung oder annullierter Flug)

→ Übernahme der entstehenden Mehrkosten (Hotelkosten, Flugumbuchungskosten) für die Fortsetzung der Reise

Pro Ereignis CHF 2000/Europa, CHF 3000 /Welt

MS20

Vorzeitiger Abbruch von Mieten, Kursen oder Seminaren aufgrund eines versicherten Ereignisses

→ die Kosten der nicht bezogenen Leistungen (ohne Rückreisekosten und ohne Rückreisemehrkosten)

MS21

Schwere Beschädigung des Eigentums durch Diebstahl, Feuer-, Wasser- oder Elementarschaden (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von 75 km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben)

→ Rückreise aller versicherten Personen an den Wohnort oder temporäre Rückreise (Hin- und Rückreise) einer versicherten Person

Versicherte Kosten

MS22

Rückerstattung für den verpassten Teil der Pauschalreise, wenn wegen eines versicherten Ereignisses die Reise vorzeitig abgebrochen werden muss

→ Einzelversicherung max. CHF 20 000 pro Ereignis

→ Familienversicherung max. CHF 40 000 pro Ereignis

MS23

Rückerstattung für unvorhergesehene Auslagen bei vorzeitigem Reiseabbruch, bei Reiseunterbruch, bei verspäteter Rückreise oder Repatriierung aufgrund eines versicherten Ereignisses

→ Einzelversicherung max. CHF 5000 pro Ereignis

→ Familienversicherung max. CHF 10 000 pro Ereignis

Kein Versicherungsschutz besteht für

MS24

Ansprüche aus einem Ereignis oder Leiden, das bei Vertragsbeginn oder bei Antritt der Reise bereits eingetreten oder der versicherten Person bekannt war

MS25

Ansprüche auf Leistungen bei Streiks und Epidemien sowie terroristischen Anschlägen/Attentaten, wenn der Reiseveranstalter das Reiseprogramm ändert oder die Reise abbricht

MS26

Ansprüche aus dem Ausfall des Transportmittels, wenn es sich dabei um Privatfahrzeuge handelt, die während der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benutzt werden

MS27

Kosten aus vorzeitigem Abbruch einer Reise, von welcher von offizieller schweizerischer Stelle (EDA) abgeraten, diese aber dennoch angetreten wurde

MS28

Kosten für verpasste Luftverkehrsanschlüsse, wenn die versicherte Person verantwortlich für die Verspätung ist oder die erste Fluggesellschaft aus Rechtsgründen zur Übernahme des Schadens verpflichtet ist

MS29

Kosten aus Verspätungen oder Umwegen des gebuchten Transportmittels

MS30

Kosten für Leistungen, die nicht aufgrund eines Notrufes durch den Kundenservice der Basler gutgeheissen wurden

MS31

Kosten für die ambulante und stationäre Behandlung

MS32

Die in der Pauschalreise enthaltenen Rückreisekosten, wenn eine Reise vorzeitig abgebrochen werden muss (MS22)

Card Protection Service

Zusatzbaustein

Versicherte Ereignisse, Leistungen und Kosten

Die versicherten Ereignisse, Leistungen und Kosten sind nachfolgend abschliessend aufgezählt

Voraussetzung für diese Leistungen ist der Anruf einer versicherten Person auf die Nummer 00800 24 800 800

Wenn über 00800 24 800 800 aus dem Ausland keine Verbindung möglich ist, wählen Sie +41 58 285 28 28

Versicherte Ereignisse und Leistungen

CPS10

Aufzeichnung und treuhänderische Verwaltung der von den versicherten Personen gemeldeten

→ Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten, die in den EU- und EFTA-Staaten sowie in den Staaten Andorra, San Marino, Monaco und der Türkei herausgegeben werden

→ Nummern von Pass und Identitätskarte

→ Telefonnummern von Mobiltelefonen von schweizerischen Anbietern

CPS11

Jährliche Aktualisierung der gemeldeten Angaben

CPS12

Bei Diebstahl, Verlust und Abhandenkommen erbringt die Basler auf Anweisung der versicherten Person die nachstehenden Leistungen

- Weiterleitung von Verlustmeldungen zur Sperrung von
 - > Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten
 - > SIM-Karten von Mobiltelefonen an die uns gemeldeten Institute
- Organisation und Bereitstellung eines rückzahlbaren Vorschusses bis CHF 2000, falls über die Hausbank bzw. Post nicht innert 24 Stunden eine Lösung gefunden werden kann
- Unterstützung bei der Wiederbeschaffung von Pass und Identitätskarte

CPS13

Übernahme der Kosten für die

- Sperrung der uns gemeldeten Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten
- Ersatzkarten
- Ausstellung des neuen Passes und/oder der neuen Identitätskarte im Anschluss an einen Diebstahl

CPS14

Voraussetzung für diese Leistungen sind

- die Einreichung der zur Aufzeichnung und Aktualisierung notwendigen Daten pro versicherte Person
- bei Ausstellung des neuen Passes und/oder der neuen Identitätskarte die Anzeige des Diebstahls bei der Polizei und das Vorlegen des Polizeirapports

Kein Versicherungsschutz besteht für

CPS15

Vermögensschäden aufgrund des Verlusts von Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten oder Mobiltelefonen

CPS16

Ersatzkosten von Mobiltelefonen und SIM-Karten

CPS17

Folgeschäden aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben zu Bank-, Post-, Kredit-, Kundenkarten, Pass, Identitätskarte oder Telefonnummern von Mobiltelefonen

Reiserechtsschutz

Zusatzbaustein

Versicherte Ereignisse, Leistungen und Kosten

Die versicherten Ereignisse, Leistungen und Kosten sind nachfolgend abschliessend aufgezählt

Versicherte Leistungen

Die Interessenwahrnehmung bei folgenden Rechtsfällen

RR10

Schadenersatzrecht

Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit

- einem Unfall als Lenker irgendeines Motorfahrzeuges
- einem Unfall als Passagier eines privaten oder öffentlichen Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuges
- einem Unfall als Fussgänger, Radfahrer, Mofafahrer oder Sportausübender
- einem erlittenen tätlichen Angriff, Raub oder Diebstahl

RR11

Versicherungsrecht

Streitigkeiten mit privaten oder öffentlich-rechtlichen schweizerischen und liechtensteinischen Versicherungen im Zusammenhang mit einem Ereignis aus Art. RR10

RR12

Strafrecht

Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche in Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder der angeblichen oder tatsächlichen Missachtung von Verkehrsvorschriften stehen

RR13

Verwaltungsrecht

Streitigkeiten bezüglich des Führer- oder Fahrzeugausweises oder der Besteuerung eines versicherten Fahrzeuges

RR14

Vertragsrecht

Streitigkeiten aus Verträgen mit Dritten betreffend

- Miete eines Fahrzeuges
- Reise- oder Transportvertrag
- Reparatur eines Fahrzeuges einer versicherten Person
- Beherbergung
- vorübergehende Miete eines Feriendomizils

Versicherte Kosten

RR15

Kostenübernahme für

- Anwalts- und Sachverständigenkosten
- Gerichts- und Verfahrenskosten
- Prozessschädigung an die Gegenpartei
- Inkassokosten für Entschädigungsleistungen, die einem Versicherten zustehen
- Vorschuss auf Strafkautionen
- Beratung und Bearbeitung der versicherten Rechtsfälle durch die Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft
Centralbahnstrasse 11
4002 Basel

RR16

Kostenübernahme bis

- maximal CHF 250 000 (Vorschuss auf Strafkautionen: maximal CHF 100 000) pro Ereignis innerhalb Europas
- maximal CHF 50 000 pro Ereignis in der übrigen Welt

Die erweiterte Europa-Deckung gilt für Rechtsfälle, die schweizerischem Recht oder jenem eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes unterstehen und für deren Beurteilung ein Gericht in einem dieser Staaten zuständig ist

Kein Versicherungsschutz besteht für

Interessenwahrnehmung bei folgenden Rechtsfällen

RR17

Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter

RR18

Streitigkeiten unter Personen, welche durch diesen Vertrag versichert sind

RR19

Streitigkeiten aus Schäden, die anlässlich der Benützung eines Fahrzeuges durch einen Lenker verursacht wurden, der den gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweis nicht besitzt. Dasselbe gilt für Lernfahrten, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung durchgeführt werden sowie für Fahrten ohne Kontrollschilder oder mit ungültigen Kontrollschildern

RR20

Streitigkeiten aus Schäden durch die Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie dazugehörigen Trainingsfahrten

RR21

Streitigkeiten aus gewerbmässigen Personen- und Warentransporten

RR22

Streitigkeiten zwischen einem Versicherten und der Orion, ihren Mitarbeitern, ihren Organen und den von ihr Beauftragten

RR23

Streitigkeiten über Ansprüche, die an den Versicherten abgetreten wurden oder die ein Versicherter abgetreten hat

RR24

Zahlung von Bussen oder anderen Geldforderungen mit Strafcharakter

RR25

Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist (ausgenommen andere Rechtsschutzversicherer)

RR26

Schäden aus Ereignissen oder Streitigkeiten, die bei Abschluss der Versicherung oder den Vereinbarungen für eine Reise oder für Ferien bereits eingetreten waren oder deren Eintritt für die versicherte Person erkennbar war

RR27

In allen unter RR10 bis RR16 nicht aufgeführten Fällen

Fahrzeug Service SOS

Zusatzbaustein

Versicherte Ereignisse, Leistungen und Kosten

Die versicherten Ereignisse, Leistungen und Kosten sind nachfolgend abschliessend aufgezählt

Voraussetzung für diese Leistungen ist der Anruf des Versicherungsnehmers auf die Nummer 00800 24 800 800

Wenn über 00800 24 800 800 aus dem Ausland keine Verbindung möglich ist, wählen Sie +41 58 285 28 28

Versicherte Ereignisse und Leistungen

Bei Diebstahl, Panne, Unfall des Fahrzeuges oder infolge von Elementarereignissen (Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und -rutsch, Sturmwind [75 km/h und mehr], Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen) werden folgende Leistungen erbracht (dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist dabei der Bereich bis 50 km von der Schweizer Grenze)

FS10

Pannenhilfe vor Ort und Abschleppen in eine nahe gelegene, geeignete Garage (Ausland: Leistungsbegrenzung auf CHF 500). Wird die einfache Pannenhilfe vor Ort selbst organisiert, so bezahlt die Basler die Kosten bis CHF 300

FS11

Heimreise aller Insassen (inkl. mitgeführter Hunde und Katzen) mit öffentlichen Verkehrsmitteln an den Wohnort des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug nicht gleichentags (Schweiz) bzw. aufgrund einer Expertise nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann. Erfolgt die Heimreise mangels öffentlicher Verkehrsmittel mit einem Taxi oder Mietwagen, so werden maximal CHF 300 vergütet

FS12

Übernachtung, sofern die Heimreise nicht gleichentags (Schweiz) bzw. die Reparatur nicht innert 5 Tagen (Ausland) möglich ist, mit Begrenzung auf CHF 120 pro Insasse und CHF 1200 insgesamt

FS13

Rücktransport des fahruntüchtigen Fahrzeuges an den Wohnort des Versicherungsnehmers, wenn es nicht gleichentags (Schweiz) bzw. aufgrund einer Expertise nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann. Mitversichert ist auch der Rücktransport des wieder gefundenen Fahrzeuges nach einem Diebstahl. Übernimmt ein Versicherter den Rücktransport, so werden dessen Reisekosten im gleichen Umfang wie bei der Heimreise übernommen

FS14

Entsorgung und Zolllkosten. Übersteigen die Kosten des Rücktransportes den Zeitwert des versicherten Fahrzeuges, so organisiert die Basler die Entsorgung und bezahlt die Zolllkosten. Massgebend ist der Zeitwert nach dem versicherten Ereignis

FS15

Rückführung durch Chauffeur: Bei Krankheit, Unfall oder Tod des Lenkers, falls kein Mitreisender das Fahrzeug selbst zurückführen kann

FS16

Rückführung des Anhängers oder Wohnwagens bei Diebstahl oder Fahruntüchtigkeit des Zugfahrzeuges

FS17

Mietwagen der gleichen Kategorie während höchstens 8 Tagen zur Fortsetzung der Reise (anstelle der Heimreisekosten) bei Ereignissen im Ausland, wenn das Fahrzeug aufgrund einer Expertise nicht innert 5 Tagen repariert werden kann. Die Leistungen sind begrenzt auf CHF 150 pro Tag, im Maximum CHF 1200

Versicherte Fahrzeuge

FS18

Personen-, Liefer-, Wohnmotorwagen, Wohnwagen, Anhänger, Motorräder und Motorroller, bei denen zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses eine versicherte Person (A12) als Halter beim Strassenverkehrsamt registriert ist, sowie Fahrräder im Eigentum einer versicherten Person

Kein Versicherungsschutz besteht für

FS19

Fahrzeuge mit ausländischen Kontrollschildern (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein) sowie gewerblich genutzte Fahrzeuge

FS20

Schäden, die anlässlich der Benützung eines Fahrzeuges durch einen Lenker verursacht wurden, der den gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweis nicht besitzt. Dasselbe gilt für Lernfahrten, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung durchgeführt werden, sowie für Fahrten ohne Kontrollschilder oder mit ungültigen Kontrollschildern

FS21

Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie dazugehörigen Trainingsfahrten

FS22

Kosten für Reparaturen und Ersatzteile

FS23

Kosten für die Bergung des Fahrzeuges

FS24

Bewilligungspflichtige gewerbsmässige Personentransporte

FS25

Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechts

FS26

Ausmietung an Selbstfahrer (Mietfahrzeuge)

FS27

Pannenhilfe und Abschleppen von Fahrrädern

Allgemeines

Versicherte Personen

A10

Einzelversicherung

der im Versicherungsvertrag aufgeführte Versicherungsnehmer

A11

Familienversicherung

der im Versicherungsvertrag aufgeführte Versicherungsnehmer, sein Ehepartner oder Konkubinatspartner und deren Kinder und Pflegekinder, sofern sie mit dem Versicherungsnehmer im selben Haushalt leben

A12

Fahrzeug Service SOS

Lenker und Insassen des versicherten Fahrzeuges

Örtlicher Geltungsbereich (Ort an dem sich der Schaden ereignet hat)

A13

Annullierungskosten, Medi Service SOS, Card Protection Service, Reiserechtsschutz

Der Versicherungsschutz gilt auf der ganzen Welt

A14

Fahrzeug Service SOS

Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz und im Europäischen Wirtschaftsraum

Zeitlicher Geltungsbereich

A15

Die Leistungspflicht beginnt mit der Einlösung des Versicherungsvertrages durch Zahlung der Prämie, sofern nicht

→ eine Deckungszusage auf einen früheren Zeitpunkt abgegeben

→ der Versicherungsvertrag ausgehändigt oder

→ im Versicherungsvertrag ein späterer Beginn festgelegt worden ist

A16

Beantragt der Versicherungsnehmer eine Ausdehnung der Versicherung auf weitere Module, so findet vorstehender Absatz für das neu hinzukommende Modul sinngemäss Anwendung

A17

Nach Ablauf der Vertragsdauer von einem Jahr verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird

A18

Die Versicherung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz ins Ausland verlegt. Massgebend ist das Datum der Wohnsitznahme im Ausland

A19

Reiserechtsschutz

Die Versicherung gilt für Schadenfälle, die während der Vertragsdauer eintreten. Als Schadeneintritt gilt der Zeitpunkt, in dem ein Versicherter oder ein Dritter erstmals gegen eine Rechtspflicht verstösst oder verstossen haben soll, deren Verletzung die versicherte Interessenwahrnehmung auslöst

Prämien

A20

Ändert die Basler den Tarif, kann sie eine Anpassung des Vertrages verlangen. Sie teilt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mit

Der Versicherungsnehmer hat daraufhin das Recht, den gesamten Vertrag oder das von der Veränderung betroffenen Modul auf denjenigen Zeitpunkt zu kündigen, auf den die Vertragsanpassung in Kraft treten würde. Die Kündigung ist gültig, wenn sie der Basler spätestens am letzten Tag vor dem In-Kraft-Treten der Prämienanpassung zugeht

Gebühren

A21

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter www.baloise.ch)

A22

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird

Kein Versicherungsschutz besteht für

Katastrophenereignisse

A23

Schäden aus

- kriegerischen Ereignissen
- Neutralitätsverletzungen
- Revolutionen
- Rebellionen
- Aufständen
- Inneren Unruhen (ausser bei Glasbruch): Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumulten
- Epidemien
- Erdbeben
- vulkanischen Eruptionen
- Veränderungen der Atomkernstruktur
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf ihre Ursache

Vorbehalten bleiben Leistungen aus den Grundbausteinen Annullierungskosten (Art. AK18, Art. AK19) und Medi Service SOS (Art. MS15).

Wird eine versicherte Person im Ausland von einem dieser Ereignisse überrascht, besteht Deckung für diejenigen Schäden, welche während der 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten des betreffenden Ereignisses eintreten und gemeldet werden

A24

Schäden, die von der versicherten Person selbst durch Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln herbeigeführt wurden. Vorbehalten bleiben Leistungen aus dem Modul Reiserechtsschutz

A25

Schäden anlässlich der Begehung von vorsätzlichen Vergehen oder Verbrechen sowie dem Versuch dazu. Vorbehalten bleiben Leistungen aus dem Modul Reiserechtsschutz

A26

Personen mit ständigem Wohnsitz im Ausland

Rechtsstreitigkeiten

A27

Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag kann wie folgt Klage erhoben werden:

Rechtsschutzbausteine

- gegen die Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft an deren Sitz oder am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort des Versicherungsnehmers

übrige Bausteine

- gegen die Basler am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort des Versicherungsnehmers, am Sitz der Basler oder – sofern in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein – am Ort der versicherten Sachen

Im Schadenfall

Kontaktaufnahme im Schadenfall

S10

Voraussetzung für Leistungen aus den Modulen Medi Service SOS, Card Protection Service und Fahrzeug Service SOS ist der unverzügliche Anruf des Versicherungsnehmers auf die Nummer 00800 24 800 800.

Wenn über 00800 24 800 800 aus dem Ausland keine Verbindung möglich ist, wählen Sie +41 58 285 28 28

Schadenermittlung/-regulierung

Medi Service SOS

S11

Aufgrund eines Notrufes veranlasst die Basler alle notwendigen Massnahmen, insbesondere die erforderlichen Kontakte zwischen den Notfallärzten der Basler, dem behandelnden Arzt vor Ort und wenn angezeigt dem Hausarzt der versicherten Person, um die medizinisch notwendigen Massnahmen einzuleiten. Die medizinische Beurteilung über die Art und Schwere des Leidens erfolgt ausschliesslich durch die verantwortlichen Ärzte der Basler. Diese entscheiden über die Durchführung von Hilfsmassnahmen gemäss MS10

S12

Der Versicherte hat dem Kundenservice der Basler die zur Beurteilung der Leistungspflicht erforderlichen Dokumente einzureichen und Ärzte, welche ihn behandelt oder untersucht haben, von ihrer Schweigepflicht zu entbinden

S13

Annullierungskosten

Die versicherte Person hat der Basler zur Vornahme der erforderlichen Abklärungen eine entsprechende Vollmacht auszustellen. Folgende Dokumente müssen der Basler gegebenenfalls eingereicht werden

- Buchungsbestätigung
- Arztzeugnis mit Diagnose
- offizielle Atteste
- Quittungen/Rechnungen über die versicherten Kosten im Original
- Flug-/Fahrscheine im Original
- Kündigungsschreiben

Reiserechtsschutz

S14

Die Schadenregelung erfolgt durch die Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft
Centralbahnstrasse 11
4002 Basel

S15

Die Orion

- bestimmt das Vorgehen (Entscheid über den Beizug eines Anwaltes, prozessuales Vorgehen etc.)
- führt die Verhandlungen
- und ist zur Vertretung des Versicherten bevollmächtigt

S16

Lehnt die Orion eine Rechtsschutzmassnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, hat sie die vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich zu begründen und den Versicherten auf die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens hinzuweisen

Schiedsverfahren

S17

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten betreffend der Frage, ob eine Rechtsschutz-Massnahme aussichtslos ist, kann der Versicherte einen Schiedsrichter anrufen, der vom Versicherten und der Orion gemeinsam bestimmt wird. Auf dieses Verfahren sind die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar

S18

Der Versicherte kann vor, während oder nach dem Schiedsverfahren auf eigenes Risiko die ihm gut erscheinenden Schritte unternehmen. Wenn das von ihm erreichte Resultat in der Hauptsache günstiger ist als die von der Orion anlässlich der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung beziehungsweise das Ergebnis des Schiedsverfahrens, ersetzt ihm die Orion im Rahmen dieser Bedingungen alle Kosten des Verfahrens, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte

S19

Anwaltswahl

Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich, kann er vom Versicherten frei gewählt werden. Ist die Orion mit dem gewählten Anwalt nicht einverstanden, hat der Versicherte das Recht, drei im betreffenden Gerichtskreis ansässige Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, aus welchen die Orion den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden

S20

Prozess- und Parteientschädigungen

Dem Versicherten zugesprochene Entschädigungen fallen der Orion zu

S21

Aussergerichtliche und gerichtliche Vergleiche

Vergleiche, die Verpflichtungen der Orion zur Folge haben können, dürfen nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden

S22

Grobfahrlässigkeit

Die Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand bzw. wegen Vereitelung der Blutprobe sowie im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Betäubungsmitteln

Vertragsauflösung im Schadenfall

S23

Kündigungstermin

Nach jedem Schadenfall, für den die Basler oder die Orion Leistungen zu erbringen hat, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Erledigung des Falles oder der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- die Basler spätestens bei Erledigung des Falles oder bei Auszahlung den Vertrag kündigen

Erlöschen des Versicherungsschutzes

S24

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei der Basler

S25

Kündigt die Basler, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer